

Förderwettbewerb MITTELSTANDSINITIATIVE

**Förderrichtlinien zur Gewährung von
Zuwendungen im Rahmen des Projekts Soziale
Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle**

Stand: 9/2011

§ 1 Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb MITTELSTANDSINITIATIVE verfolgt das Ziel, die Zahl und die Nachhaltigkeit von Existenzgründungen – insbesondere auch von (Langzeit)Arbeitslosen - und die Existenzfestigung durch den Aufbau von zusätzlichen Geschäftsbereichen im Programmgebiet Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle durch die Vergabe von Zuwendungen für Investitionen zu fördern. Die gewährte Förderung stellt einen Anschub dar. Durch die Zuwendungsempfänger ist ein Eigenbeitrag zu leisten.

Die zu fördernden Existenzgründungen/-erweiterungen müssen eine Aussicht auf eine wirtschaftliche Tragfähigkeit besitzen und sollen die lokale Ökonomie im Programmgebiet durch die Schaffung von neuen/zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten und hinsichtlich des Angebotes von Waren und Dienstleistungen stärken.

§ 2 Teilnahmeberechtigte

Am Förderwettbewerb MITTELSTANDSINITIATIVE teilnehmen können alle Bewohnerinnen und Bewohner im Programmgebiet Soziale Stadt Stolberg-Velau/Auf der Mühle, ferner Existenzgründer/innen, die ein Unternehmen an einem Standort im Programmgebiet Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle gründen bzw. Inhaber/innen von Unternehmen im Programmgebiet unabhängig von ihrem Wohnort.

2

§ 3 Wettbewerbsverfahren

Das Wettbewerbsverfahren wird im Auftrag der Stadt Stolberg als Träger des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle durch das Stadtteilmanagement organisiert und durchgeführt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt in drei Stufen:

Stufe 1: Ideenwettbewerb

Teilnahmeberechtigte gem. § 2 können für geplante Vorhaben, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Wettbewerbs gem. § 1 leisten, einen Vorschlag in einem Ideenwettbewerb einreichen. Der Beitrag ist entsprechend dem Formblatt „Förderwettbewerb MITTELSTANDSINITIATIVE – Ideenwettbewerb“ mit allen dort genannten Anlagen und Dokumenten innerhalb der jeweils festgelegten Einreichungsfristen bei der Stadt Stolberg einzureichen.

Durch die Stadt Stolberg erfolgt zunächst eine Formalprüfung der eingereichten Beiträge dahingehend, ob diese den mit dem Formblatt „Förderwettbewerb WOHN-RÄUME – Ideenwettbewerb“ festgelegten formalen Kriterien und diesen Förderrichtlinien entsprechen. Soweit Beiträge diesen Kriterien nicht entsprechen, werden sie nicht zur weiteren Bewertung durch eine Jury zugelassen. Die eingereichten Beiträge, die den formalen Ansprüchen genügen, werden anschließend einer Jury zur fachlichen Bewertung vorgelegt.

Die Auswahl der für eine Förderung in Betracht kommenden Beiträge erfolgt durch eine Jury, der Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen/Organisationen/ Institutionen angehören:

- Stadt Stolberg
- Verwaltungsinterne Steuerungsgruppe des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle
- Stadtteilmanagement Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung in Stolberg
- ein Vertreter/Vertreterin der Arbeitsgruppe 3 des Bürgerforums.

Die Stadt Stolberg und die Vertreter der Steuerungsgruppe des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle besitzen bei Abstimmungen in der Jury jeweils zwei Stimmen; die Vertreter des Stadtteilmanagements, der Arbeitsverwaltung sowie der/die Bewohnervertreter/in besitzen in der Jury jeweils eine Stimme.

Die eingereichten Beiträge zum Ideenwettbewerb werden der Jury aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert vorgestellt. Die Jury entscheidet über die Auswahl der Beiträge in nicht öffentlicher Sitzung. Die Entscheidungen der Jury werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Jury erstellt eine Vorschlagsliste (Ranking) mit den Beiträgen, die durch sie für eine Förderung vorgeschlagen werden. Die Auswahl der als förderfähig eingestuften Beiträge wird von der Jury begründet. Eine Ablehnung von Wettbewerbsbeiträgen muss gegenüber dem Einreicher nicht begründet werden.

Stufe 2: Umsetzungsprüfung

Die Einreicher der Wettbewerbsbeiträge, die von der Jury ausgewählt wurden, werden schriftlich über die Vorauswahl benachrichtigt und zur Teilnahme an der Umsetzungsprüfung eingeladen.

Im Anschluss findet eine Prüfung der Umsetzungsfähigkeit der ausgewählten Wettbewerbsbeiträge durch die Stadt Stolberg sowie evtl. für die Umsetzung zu beteiligenden anderen Fachbehörden, dem Stadtteilmanagement, sowie evtl. zur Beurteilung der Umsetzungsfähigkeit zu beteiligenden weiteren Dritten statt. Auf der Grundlage dieser Umsetzungsprüfung fordert die Stadt Stolberg erfolgreiche Bewerberinnen/Bewerber zur Einreichung eines Förderantrages auf.

Stufe 3: Förderantrag

Die Einreicher der für eine Förderung ausgewählten Beiträge des Ideenwettbewerbs reichen einen Förderantrag bei der Stadt Stolberg ein. Nach einer positiven Förderentscheidung erteilt die Stadt Stolberg für das zu fördernde Vorhaben einen Zuwendungsbescheid, der die Modalitäten der Förderung und der Umsetzung im Detail regelt.

§ 4 Förderart, -höhe und Eigenbeitrag

4

Förderfähig sind ausschließlich Investitionen von Existenzgründern bzw. Unternehmern/innen gem. § 2, soweit diese zur Existenzgründung bzw. zur Erweiterung des Geschäftsbereiches erforderlich sind und mit diesen die Ziele gem. §1 erreicht werden können. Die Investitionen dürfen nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides durch die Stadt Stolberg erfolgen. Bei den Investitionen ist eine Bagatellgrenze von € 1.000 (Investitionssumme) zu beachten

Die maximale Zuwendung beträgt 75% der Investitionskosten und max. € 5.000 pro Vorhaben (Zuschuss).

Der/Die Geförderte verpflichtet sich, zur Realisierung des geförderten Vorhabens mindestens 25% der Investitionssumme als Eigenbeitrag einzubringen. Der Eigenbeitrag ist als Geldleistung zu erbringen. Über die Verfügbarkeit des Eigenbeitrages in Geldmitteln ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

Grundsätzlich gilt das Erstattungsprinzip, d.h. der Geförderte tritt in Vorleistung und erhält anschließend die festgelegte Zuwendung. In Ausnahmefällen, über die die Stadt Stolberg vorab entscheidet, kann auch eine zeitgleiche anteilige Direktzahlung der Zuwendung an den Leistungserbringer durch die Stadt und den/die Geförderte/n erfolgen.

Nicht gefördert werden können

- Finanzierungskosten, Abgaben, Versicherungen, Gemeinkosten u.Ä.,
- nicht in Anspruch genommene Boni, Rabatte u.Ä.,
- Schulungsmaßnahmen u.Ä.,
- Betriebskosten bzw. Betriebsmittel,
- Kosten für Kraftfahrzeuge,
- Kosten für bewegliche und nicht am Vorhabenstandort verbleibende Investitionsgüter (Mobiltelefone, Digitalkameras u.Ä.),
- Bewirtungskosten,
- Kosten für Reparaturen und Ersatzteile,
- Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen etc. innerhalb verbundener Unternehmen,
- Kosten für Veranstaltungen (Messen, Festival u.Ä.),
- Investitionen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert wurden/werden,
- Kosten für Gegenstände, die nicht im Sachanlagevermögen bilanziert werden.

5

Diese Liste der nicht förderfähigen Investitionen ist nicht abschließend und kann im begründeten Einzelfall auch um Investitionen erweitert werden, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

Die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter kann in begründeten Einzelfällen bei Erfüllung der Kriterien dieser Förderrichtlinien zur Förderung zugelassen werden.

§ 5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Förderrichtlinien treten am 1. September 2011 in Kraft.